



Stipendienordnung gemäß § 12 Abs. 3 SächsHSFG der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 hat das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 11. März 2021 die folgende Stipendienordnung beschlossen.

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zweck des Stipendiums	1
§ 3	Förderfähigkeit	1
§ 4	Art und Umfang der Förderung	1
§ 5	Gesamtheit der Stipendienmittel	1
§ 6	Bewerbungsverfahren	1
§ 7	Entscheidungsgremium	2
§ 8	Auswahlkriterium	2
§ 9	Auswahlverfahren	2
§ 10	Bewilligung	3
§ 11	Mitwirkungspflichten	3
§ 12	Widerruf	3
§ 13	Inkrafttreten	3
	Anlage 1 - Bewerbungsformular	4

Gender-Hinweis

Zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Form verwendet. Die männliche Form bezieht sich dabei immer zugleich auf weibliche, männliche und inter Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden für Studierende, die dem Personenkreis der Nicht-EU-Staatsangehörigen gemäß § 12 Abs. 3 SächsHSFG angehören.

§ 2 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist es, bedürftige Studenten, die zur Zahlung von Studiengebühren an der HfM Dresden verpflichtet sind, finanziell zu unterstützen und damit die Durchführung eines Studiums zu ermöglichen.

§ 3 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zu Beginn des Bewilligungszeitraums für ein Studium an der HfM Dresden als Nicht-EU-Staatsangehöriger in einem Studiengang gemäß § 12 Abs. 2 SächsHSFG immatrikuliert ist. Nicht gefördert werden Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben oder eine Daueraufenthaltsberechtigung besitzen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form der Auszahlung einer Geldsumme in der Höhe der vom Stipendiaten gezahlten Studiengebühr. Anstelle der Auszahlung kann in Fällen, in denen der Stipendienbewerber die geltend gemachte Studiengebühr noch nicht an die HfM Dresden überwiesen hat, eine Stipendiengewährung in Form der Aufrechnung in der Höhe der zu zahlenden Studiengebühr erfolgen.
- (2) Das Stipendium darf von keiner Gegenleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Gesamtheit der Stipendienmittel

Der Umfang der nach dieser Ordnung zu vergebenden Stipendienmittel beträgt 25 % der für die Personengruppe nach § 3 dieser Ordnung insgesamt festgesetzten Studiengebühren.

§ 6 Bewerbungsverfahren

- (1) Die HfM Dresden schreibt die Stipendien durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Form jeweils für ein Studienjahr, beginnend ab dem Wintersemester 2021/22 aus.

- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
- zur Bewerbung berechtigter Personenkreis,
 - Art, Form und Umfang der Bewerbungsunterlagen,
 - Art und Umfang der Ausreichung der Stipendien,
 - Kriterien der Stipendienvergabe,
 - Fristen für die Einreichung der Bewerbung.
- (3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage 1)
- (4) Die Bewerbung ist frist- und formgerecht beim Stipendienbeauftragten der Hochschule einzureichen. Nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

§ 7 Entscheidungsgremium

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Kommission unter Leitung des Prorektors für Lehre und Studium, dem Leiter des Dezernates I (Studienangelegenheiten) und einem vom Senat gewählten hauptberuflich Beschäftigten der HfM.

§ 8 Auswahlkriterium

- (1) Kriterium für die Auswahl ist die nachgewiesene Bedürftigkeit.
- (2) Das Vorliegen der Bedürftigkeit richtet sich nach dem Regelsatz des Sozialgesetzbuches II. Die Einkommensberechnung, die Vermögensberechnung und anzuerkennende Freibeträge richten sich nach den Grundsätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (3) Darüber hinaus findet auch der Geldbetrag, der von einem Nicht-EU-Staatsangehörigen im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung als Vermögen nachgewiesen werden muss, keine Beachtung.

§ 9 Auswahlverfahren

Auf der Grundlage der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen erfolgt eine Entscheidung, an welche Stipendienbewerber in welcher Art (Auszahlung oder Aufrechnung) und in welchem Umfang ein Stipendium vergeben wird.

§ 10 Bewilligung

- (1) Die HfM Dresden bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung nach § 9.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt schriftlich und beinhaltet die Entscheidung über Art und Umfang des Stipendiums.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendienbewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendienbewerber und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Widerruf

Ein gewährtes Stipendium wird widerrufen, wenn die Gebührenpflicht des Stipendiaten entfällt. Ein Widerruf erfolgt ebenfalls, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 14. April 2021

KS Axel Köhler
Rektor

Anlage 1
Bewerbungsformular